

Seit dem 1. Oktober 2002 gelten die landesgesetzlichen Regelungen für den neuen Typus der „Hochschule in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts“, kurz Stiftungshochschulen genannt. Sie sind im neuen Niedersächsischen Hochschulgesetz (§§ 55–63 NHG) festgeschrieben und greifen eine hochschulrahmengesetzliche Neuerung der 4. HRG-Novelle vom 20. August 1998 auf, die den Ländern erlaubt hatte, Hochschulen in anderen Rechtsformen zu führen. Traditionell sind Hochschulen gleichermaßen rechtlich selbstständige Korporationen und rechtlich unselbstständige staatliche Anstalten.

Der neue Rechtsstatus der Stiftungshochschule stellt eine juristische Verselbstständigung der Hochschule gegenüber dem Staat dar, denn die öffentlich-rechtliche Stiftung tritt an die Stelle des Staatsbetriebs. Die Stiftung erhält die Rechtsaufsicht über die Körperschaft. Es verändert sich also die Trägerorganisation, der körperschaftliche Status der Hochschule bleibt erhalten. Allerdings unterliegen die inneruniversitären Entscheidungsstrukturen einer Stiftungshochschule durch die Abschaffung des Konzils, durch den Funktionswandel des Senats und die Einsetzung eines mehrheitlich externen Expertengremiums grundsätzlich denselben landesgesetzlichen Änderungen wie die Hochschulverfassungen herkömmlichen Typs.

ROLLE DES PRÄSIDIUMS GESTÄRKT

Die Stärkung der Rolle des Präsidiums ist keine Folge der veränderten Rechtsform, sondern eine – von den Gewerkschaften stets kritisierte – Leitidee des neuen NHG. Das Präsidium ist (auch) in der Stiftungshochschule das Leitungsorgan der Körperschaft und der Vorstand der Stiftung; es leitet das operative Geschäft (s. Graphik). Demgegenüber hat der neue Stiftungsrat eine Art Aufsichtsratsfunktion; er ist Dienstvorgesetzter der Präsidiumsmitglieder. Die sieben Stif-

Jetzt gibt es fünf niedersächsische Stiftungshochschulen

HOCHSCHULEN MIT NEUER RECHTSFORM

tungsratsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Senat vom Ministerium bestellt: es handelt sich um fünf externe Persönlichkeiten sowie je eine/n VertreterIn des Hochschulsenats und des Fachministeriums. Der Stiftungsrat übernimmt bislang staatliche Kontrollbefugnisse, die ministerielle Fachaufsicht entfällt.

Der Stiftung wird vom Gesetz die Dienstherreneigenschaft übertragen, d. h. die Fähigkeit, Beamte zu beschäftigen. Wie bereits in § 58 Abs. 2 Satz 3 NHG vorgesehen, erfolgt nach einer Bekanntmachung des scheidenden Wissenschaftsministers Thomas Oppermann vom 24. Februar 2003 zukünftig auch die Berufung von ProfessorInnen durch das Präsidium der Stiftungshochschule.

Die Stiftung wird Eigentümerin ihrer Liegenschaften. Grundstücke und Gebäude müssen in einer Errichtungsverordnung aufgelistet werden und bilden das geschützte sog. Grundstockvermögen. Es soll durch die Vorteile des Stiftungssteuerrechts mittels Zustiftung und durch Fundraisingoptionen langfristig vermehrt werden. Zum Aufbau eines professionellen Spendenmanagements erhalten die Stiftungshochschulen vom Land eine Anschubfinanzierung von vier Millionen Euro. Daneben wird aber für die laufende Bewirtschaftung der Hochschulen weiterhin eine jährliche Finanzhilfe vom Land benötigt; deswegen spricht man von „Zuwendungsstiftung“.

RECHTSANSPRUCH AUF STAATLICHE FINANZHILFE

Auch wenn die Anwendung der Landeshaushaltsordnung nahezu ausgeschlossen worden ist (§ 57 Abs. 6 NHG), steht die Finanzhilfe wegen des parlamentarischen Budgetrechts unter einem entsprechenden Haushaltsvorbehalt. Gleichwohl verfügen die Stiftungshochschulen

über einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die staatliche Finanzhilfe, denn diese ist Gegenstand einer Zielvereinbarung und damit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Staat und Hochschule.

Schon im Vorfeld der NHG-Novelle hatten sechs niedersächsische Hochschulen ihr nachdrückliches Interesse an der neuen Rechtsform bekundet. Die Entscheidung für das Stiftungsmodell zum 1. Januar 2003 musste in den Hochschulen jeweils durch Senatsbeschluss mit 2/3-Mehrheit herbeigeführt und danach beim Land beantragt werden. Am 17. Dezember 2002 hat die niedersächsische Landesregierung die fünf Anträge der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Fachhochschule Osnabrück sowie der Universitäten Göttingen, Hildesheim und Lüneburg genehmigt.

MHH HAT IHREN ANTRAG ZURÜCKGEZOGEN

Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) gehörte zu den Interessenten der ersten Stunde, hat dann aber ihren Antrag mit dem Hinweis auf finanzielle Unsicherheiten hinsichtlich des Sanierungs- und Umbaubebedarfs für die Liegenschaften plötzlich und unerwartet zurückgezogen. Dahinter verbergen sich anscheinend sowohl eine ausgebliebene ministerielle Zusicherung der beantragten Bauunterhaltungsmittel als auch handfeste Probleme der MHH mit der eigenen Wirtschaftsführung, deren Bilanz nach Presseberichten erhebliche Defizite aufweist.

Die Universitäten Hildesheim, Göttingen und Lüneburg jedenfalls haben in den ersten Januartagen dieses Jahres den Rechtsformwechsel in einem – je nach hochschuleigenem Temperament ausgelegten – Festakt feierlich bzw. fröhlich begangen. Der umtriebige Präsident der Stiftungsuniversität Hildesheim, Prof. Dr. W.-U. Friedrich, präsentierte seinen Gästen nicht nur einen Stellenzuwachs in allen drei Fachbereichen im Umfang einer C4-Professur und drei Juniorprofessuren sowie die erfolgreich abgeschlossenen Bleibeverhandlungen eines angesehenen Kollegen als Ergebnis eines vorausschauenden eigenständigen Personalmanagements einer Stiftungshochschule, sondern auch das Formular einer Beitrittserklärung zur Universitätsgesellschaft Hildesheim e.V., auf dem man sofort sein Interesse bekunden konnte, ZustifterIn der neuen Stiftungsuniversität zu werden.

RECHTSFORMWECHSEL IN FESTAKTEN BEGANGEN

Die Universität Lüneburg erhielt als Festtagsgabe eine neue „Stiftungsprofessur für Kulturorganisation und -vermittlung“ vom Stiferverband für die Deutsche Wissenschaft. Präsident Prof. Dr. H. Donner wertete das Instrument der Stiftungsprofessur gerade für ein kleines, nicht marktgängiges Fach als Ausdruck des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Er erklärte, die Stiftungsuniversität werde sich keinesfalls von einer „Ökonomie der Verwertbarkeit“ leiten lassen.

In Göttingen hat Altpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. mult. L. Schreiber seinen Festvortrag dazu ge-



Feierlicher Festakt: Anlässlich der Umwidmung in Stiftungshochschulen kam in den betroffenen Universitäten Prominenz aus allen gesellschaftlichen Bereichen zusammen. Auf unserem Foto der Festakt in der Uni Göttingen mit dem noch amtierenden Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel und seinem Wissenschaftsminister Thomas Oppermann.

nutzt, die Stiftungsparagrafen des neuen NHG einer kritischen Würdigung zu unterziehen und sich dabei streckenweise am anwesenden seinerzeit noch amtierenden Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel und seinem Wissenschaftsminister abgearbeitet. In bemerkenswerter Deutlichkeit hat er auf die Konstruktionsfehler bei den Leitungsorganen im Bereich der Humanmedizin hingewiesen und nüchtern festgestellt, dass die Erträge aus den Stiftungsvermögen nicht ausreichen, das Land „in menschlich überschaubaren Zeiten“ von der Finanzierung der Hochschulen zu entlasten. Nichtsdestotrotz endete die Rede mit einem aufsehenerregenden Wahlaufruf für den sozialdemokratischen Landeschef und seinen Fachminister Thomas Oppermann.

DIE ROLLE DER GEWERKSCHAFTEN

Die Gewerkschaften sind nun keineswegs nur Zuhörer erbaulicher Festreden und Gäste üppiger Empfänge, sondern an dem vielschichtigen Umwandlungsprozess der Beschäftigungsverhältnisse in den Stiftungshochschulen aktiv beteiligt. Die Stiftung ist naturgemäß nicht nur Dienstherin der beschäftigten BeamtenInnen, sondern auch Arbeitgeberin für die Angestellten. Für die ArbeitnehmerInnen der Stiftung finden tarifvertragliche Regelungen für Landesbedienstete und sonstige Bestimmungen Anwendung.

„Die Stiftung ist verpflichtet, 1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist, beizutreten, sowie 2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben“. Neben dieser Bestimmung des § 58 Abs. 4 NHG ist ein am 15. Oktober 2002 vom Landtag beschlossenes „Gesetz zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und be-

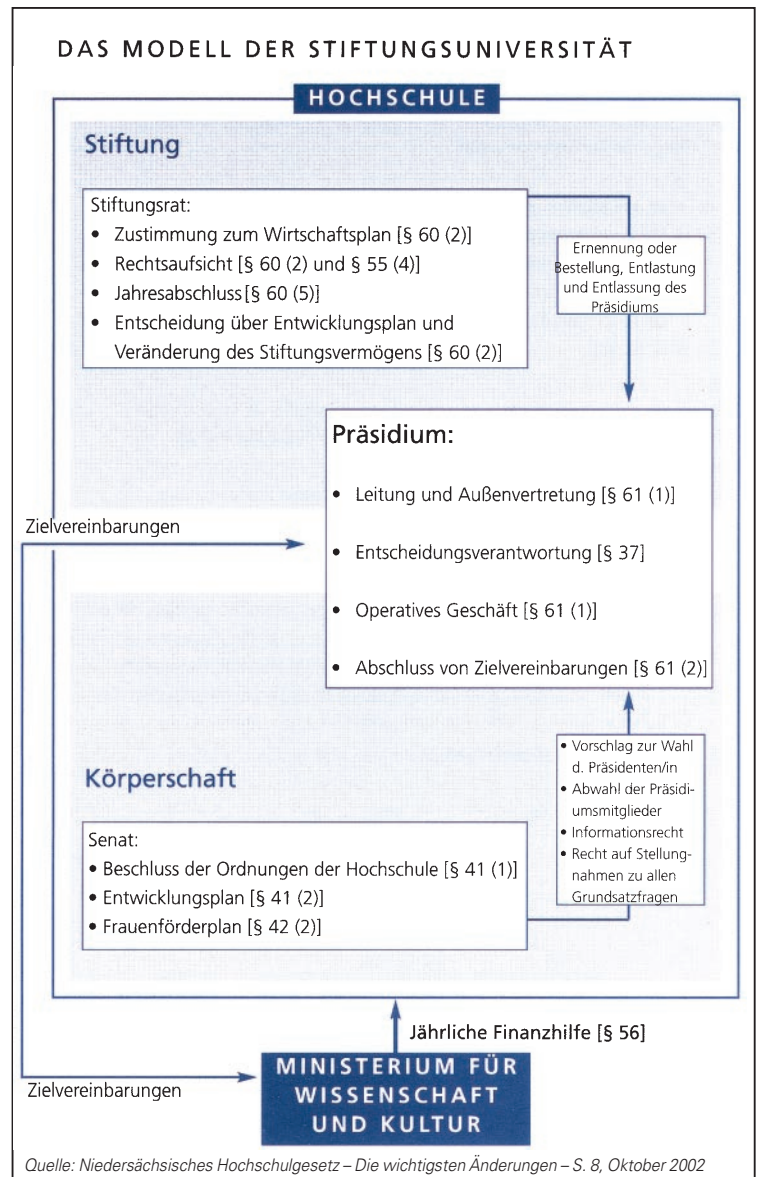
soldungsrechtlicher Vorschriften“ (Ds 14/3795) einschlägig.

Zur Wahrnehmung der Beschäftigteninteressen haben sich im Sommer 2002 ver.di und der Marburger Bund zusammengetan, ohne die GEW einzubeziehen. Das lag daran, dass zunächst allein die MHH mit dem Land in Verhandlungen eingetreten ist und es an dieser Hochschule keine GEW-Mitglieder gibt. Offenbar unter Zeitdruck und wegen deutlicher Ermüdungserscheinungen der Verhandlungspartner wurden dann die Absprachen für die MHH auf alle anderen Hochschulen übertragen. Deshalb ist es allein zu einer „Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung, der Gewerkschaft ver.di und dem Marburger Bund zur Errichtung von Stiftungshochschulen“ gekommen; sie wurde am 22. Oktober 2002 unterzeichnet.

Bezugnehmend auf dieses Dokument haben dann ver.di und der Marburger Bund umgehend und noch vor dem Rechtsformwandel der Hochschulen sowohl mit der MHH als auch mit der Universität Hildesheim vertragliche Vereinbarungen ausgehandelt, die im wesentlichen die Sicherung der Rechte der Bediensteten und ihre Beteiligungsmöglichkeiten festschreiben. Die Universität Lüneburg hat am 18. Dezember 2002 zunächst nur eine Absichtserklärung zur weiteren Sicherung der Rechte der Beschäftigten verabschiedet; bei der Aushandlung des in Aussicht gestellten Vertrages soll die GEW einbezogen werden.

Von Gewerkschaftsseite war auch mit der Universität Göttingen eine vertragliche Vereinbarung angestrebt. Die Hochschulleitung hat jedoch bei einem Runden Tisch mit GEW, ver.di und Marburger Bund am 18. Dezember 2002 erklärt, dass die zwischen dem Land und den Arbeitnehmervertretungen abgeschlossene Vereinbarung für sie nicht bindend ist. Der Senat der Universität hatte sich nämlich am 16. Oktober 2002 ausdrücklich gegen eine vertragliche Übergangvereinbarung der Hochschule mit den Gewerkschaften ausgesprochen. Gleichzeitig wurde jedoch einem Antrag stattgegeben, der das Präsidium beauftragt, „mit den Gewerkschaften, die die Beschäftigten der Universität Göttingen vertreten, Verhandlungen aufzunehmen, um den Abschluss von Dienstvereinbarungen mit den Personalräten vorzubereiten“ (so das Senatsprotokoll).

So wurde in einem mehr als zweistündigen Gespräch in ausgesprochen angenehmer und partnerschaftlicher Atmosphäre den Gewerkschaften die Möglichkeit gegeben, die ihrer Ansicht nach regelungsbedürftigen Themenberei-



Unseren Toten zum Gedächtnis

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Niedersachsen

<p>Maria-Anna Müller Hardeggen geb. am 4. 7.1949 gest. am 2.11.2002</p>	<p>Ulrich Fricke Syke geb. am 10.11.1948 gest. am 15. 2.2003</p>
<p>Rudi Troelenberg Fürstenau geb. am 1. 3.1923 gest. am 24. 1.2003</p>	<p>Hans-Hermann Benecke Bad Harzburg geb. am 27. 8.1922 verstorben</p>
<p>Hermann Gnad Holzminden geb. am 19. 9.1919 gest. am 7. 2.2003</p>	

che durchzusprechen; die Hochschulleitung bzw. die zuständigen RessortleiterInnen haben dazu jeweils Stellung genommen und Verfahrensabsichten erklärt. In vielen Punkten konnte eine inhaltliche Präzisierung erzielt, Regelungsbedarf angemeldet und Regelungskompetenz ermittelt werden. Danach wurde verabredet, dass der Runde Tisch vor Abschluss der Dienstvereinbarungen noch einmal zusammenkommen soll, um deren Inhalt abschließend zu diskutieren; ein Termin soll bis spätestens Anfang Mai 2003 gefunden werden.

Gegenwärtig müssen alle niedersächsischen Hochschulen Entwürfe von Zielvereinbarungen für die Jahre 2004/05 erarbeiten, die im Juli 2003 mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgeschlossen werden sollen. Eine weitere Herausforderung besteht in der Besetzung der Stiftungsräte. Die von ver.di in § 6 der Vereinbarung mit dem Land besiegelte gewerkschaftliche Mitspracheoption erscheint inzwischen einigermaßen realitätsfern, denn die Präsidien dürfen mit niemandem über die Zusammensetzung des sie kontrollierenden Gremiums verhandeln; Gespräche über Personalien wird es daher nicht geben.

Insgesamt ist es der GEW bislang gelungen, ihren bildungspolitischen Beteiligungsanspruch am Experiment der niedersächsischen Stiftungshochschulen geltend zu machen. In Kooperation mit ver.di werden wir die Vorgänge in den Hochschulen auch weiterhin mit kritischer Aufmerksamkeit begleiten.